

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren nach § 8 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1. Einleitung

Wir, die Stadtwerke Erfurt Gruppe, übernehmen Verantwortung für den Schutz und die Achtung von Menschenrechten sowie für den Umweltschutz.

In Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG haben wir ein Beschwerdeverfahren implementiert, welches es sämtlichen Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette hinzuweisen.

Die vorliegende Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gilt für die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH sowie für die Gesellschaften der Stadtwerke Erfurt Gruppe, auf die ein bestimmender Einfluss im Sinne des LkSG ausgeübt wird.

Diese Verfahrensordnung soll einen kurzen Überblick über den Prozess des in der Stadtwerke Erfurt Gruppe eingerichteten Beschwerdeverfahrens zum LkSG geben.

2. Zweck und Anwendungsbereich

Mithilfe des Beschwerdeverfahrens möchten wir möglichst frühzeitig Kenntnis über mögliche menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken bzw. Pflichtverletzungen in unserem Geschäftsbereich und der Lieferkette erlangen. Nur so können geeignete Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen ergriffen werden.

In Bezug auf Menschenrechte zählen dazu unter anderem das Verbot von Kinderarbeit, der Schutz vor Zwangsarbeit, Sklaverei und Folter, der Arbeitsschutz und damit zusammenhängende Gesundheitsgefahren, das Recht, Gewerkschaften bzw. Arbeiternehmervertretungen zu bilden, die Freiheit von Diskriminierung, der Schutz vor widerrechtlichem Landentzug und das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung oder Gewässerverunreinigung.

Daneben werden bestimmte umweltbezogene Risiken berücksichtigt: zum einen, wenn sie zu Menschenrechtsverletzungen führen (z. B. vergiftetes Wasser), zum anderen, wenn es darum geht, die Herstellung, Verwendung und Behandlung von für Mensch und Umwelt gefährlichen Stoffen (z. B. Quecksilber) zu verbieten sowie den nicht umweltgerechten Umgang mit Abfällen und die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle zu untersagen.

3. Adressaten des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren steht allen internen und externen Personen zur Verfügung. Das sind insbesondere Beschäftigte der Stadtwerke Erfurt Gruppe, Beschäftigte bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern sowie sonstige Betroffene und Dritte.

4. Beschwerdekanäle

Sämtliche Beschwerden und Hinweise zum LkSG nehmen die Vertrauensanwälte der Stadtwerke Erfurt Gruppe entgegen. Diese können über verschiedene Kommunikationswege (z. B. Telefon oder E-Mail) erreicht werden. Auch eine anonyme Meldung ist gewährleistet (elektronisches Hinweisgebersystem - BKMS).

Kontakt zu den Vertrauensanwälten:

FS-PP Berlin

Rechtsanwalt Dr. Rainer Frank und

Rechtsanwältin Sophia Hoffmeister

Telefon: +49 30 318685918

E-Mail: vertrauensanwalt-swe-erfurt@fs-pp.de

Zugang zum elektronischen Hinweissystem - BKMS zur Abgabe von anonymen Hinweisen:

<https://www.bkms-system.com/bkwebanon/report/clientInfo?cin=6FSPP16&language=ger>

Dieses elektronische Hinweisgebersystem ermöglicht die Einrichtung eines Postfaches, durch das die hinweisgebende Person ohne Angabe von personenbezogenen Daten mit den Vertrauensanwälten kommunizieren kann.

Weitere Informationen zur Tätigkeit der Vertrauensanwälte für die Stadtwerke Erfurt Gruppe:

<https://fachanwaelte-strafrecht-potsdamer-platz.de/de/compliance/compliance-meldestelle/unternehmen-organisationen/stadtwerke-erfurt-gruppe>

Alle zur Verfügung stehenden Kanäle stellen den vertraulichen Umgang mit den Meldungen sicher. Die mit der Bearbeitung befassten Personen sind in Erfüllung ihrer Aufgaben unparteiisch, nicht an Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung aufgrund einer Beschwerde, die auf gutem Glauben beruht, wird gewährleistet.

5. Inhalte der Beschwerde

Um der Stadtwerke Erfurt Gruppe die Durchführung einer verwertbaren und wirksamen Untersuchung der Beschwerden und Hinweise zu erleichtern, werden die hinweisgebenden Personen gebeten, eine detaillierte Beschreibung des Vorfalls abzugeben (wer, was, wann, wie) und nach Möglichkeit relevante Belege (z. B. Kopien von Dokumenten, Screenshots oder Namen von Zeugen) beizufügen, welche den Hinweis bestätigen. Allgemeine Behauptungen können nicht untersucht werden.

6. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

6.1 Empfangsbestätigung

Nachdem eine Beschwerde oder ein Hinweis eingegangen ist, erhält die hinweisgebende Person von den Vertrauensanwälten eine Eingangsbestätigung – sofern eine Kontaktaufnahme möglich ist.

6.2 Prüfung der Beschwerde/des Hinweises

Die Beschwerden oder Hinweise werden zunächst sorgfältig geprüft, um festzustellen, ob der gemeldete Sachverhalt ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten darstellt. Sollte eine eingegangene Meldung nicht unter den Anwendungsbereich des LkSG fallen, wird die hinweisgebende Person entsprechend informiert. Sofern dazu weitere Informationen benötigt werden, wird die hinweisgebende Person gebeten, diese über den bevorzugten Kommunikationsweg mitzuteilen.

Liegt ein Anfangsverdacht für ein relevantes Fehlverhalten vor, erfolgt eine interne Ermittlung zur Aufklärung des Hinweises, mittels welcher möglichst effektiv und effizient der Sachverhalt überprüft und objektiv bestätigt oder widerlegt werden soll.

Die interne Ermittlung wird, nach Bekanntgabe der erforderlichen Informationen durch die Vertrauensanwälte, von dem Menschenrechtsbeauftragten der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH durchgeführt oder wird durch den Menschenrechtsbeauftragten an die relevanten und zuständigen Fachbereiche der betroffenen Unternehmen koordiniert. Ziel ist es, den Sachverhalt gemeinsam mit der hinweisgebenden Person vollständig aufzuklären.

6.3 Ergebnisse und Rückmeldung an die hinweisgebende Person

Die Ergebnisse der internen Ermittlung werden dokumentiert und daraus abgeleitet, angemessene Maßnahmen mit den verantwortlichen Stellen erarbeitet und ein Zeitplan zur Umsetzung entwickelt. Sofern sinnvoll und möglich, wird die hinweisgebende Person dabei mit einbezogen. Maßnahmen können sowohl präventiver Natur als auch Korrekturmaßnahmen oder Sanktionen sein. Die hinweisgebende Person wird grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Eingangsbestätigung entsprechend über das Ergebnis informiert (sofern Kontaktdaten vorliegen). Eine Rückmeldung erfolgt nur insoweit, als dadurch interne Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden. Es wird nachverfolgt und nachgehalten, ob und inwieweit die festgelegten Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden.

7. Schutz der hinweisgebenden Person

Wir gewährleisten den Schutz der hinweisgebenden Personen. Eine Weitergabe von Informationen zu der hinweisgebenden Person erfolgt nur, wenn dem zuvor zugestimmt wurde oder externe Behörden, die möglicherweise eingeschaltet werden müssen, einen gesetzlichen Anspruch darauf haben. Alle eingehenden Meldungen werden unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebotes dokumentiert.

Über eingegangene Beschwerden und Hinweise sowie deren Bearbeitung und die daraus resultierenden Ergebnisse ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in einem jährlichen Bericht über das vergangene Geschäftsjahr, unter angemessener Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu berichten. Der Bericht wird auf der Unternehmenswebseite der Stadtwerke Erfurt Gruppe spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres veröffentlicht und für mindestens sieben Jahre öffentlich zugänglich sein.

8. Wirksamkeitskontrolle

Das Beschwerdeverfahren wird laufend überarbeitet und mindestens jährlich einer Wirksamkeitskontrolle unterzogen. Zusätzlich werden Erkenntnisse aus der regelmäßigen Risikoanalyse einbezogen.

9. Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.